

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Die 48stundenwoche in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben

Autor: Müller, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worden ist. Auch für diese erfreuliche Erscheinung lässt sich keine andere Erklärung finden, als die Verkürzung der Arbeitszeit und die dadurch möglich gewordene bessere Erholung des Personals von den Anstrengungen des Dienstes.

Alles in allem darf ohne Uebertreibung gesagt werden, dass die Einführung der verkürzten Arbeitszeit bei den Verkehrsanstalten nicht nur für das Personal, sondern auch für die Verwaltungen einen Erfolg darstellt.

Arbeitszeitverlängerungsbestrebungen in den öffentlichen Betrieben.

M. Meister.

a) Strassenbahnen. Das Arbeitszeitgesetz beim Betrieb der Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten der Schweiz, das im Oktober 1920 in der Volksabstimmung mit über 100,000 Stimmen Mehrheit angenommen wurde, war vor allem dem Arbeitgeberverband der Nebenbahnen ein Dorn im Aug. Schon während der Abstimmung wurden keine Mittel unversucht gelassen, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Es war vorauszusehen, dass von dieser Seite mit aller Macht gegen die praktische Durchführung des Gesetzes Sturm gelaufen werde.

Diese Befürchtungen traten in vollem Umfang ein. Der Widerstand, der von seiten des Personals diesen reaktionären Bestrebungen entgegengesetzt werden konnte, liess in manchen Fällen zu wünschen übrig. Trotzdem können wir konstatieren, dass nur zwei Sektionen unseres Verbandes eine längere Arbeitszeit als die 48stundenwoche haben. Der heute noch schwelende Prozess unseres Verbandes mit der Direktion der Zürich-Oerlikon-Seebach- (Z. O. S.) und der Limmattalstrassenbahn ist ein Beweis dafür, dass von Verbänden wegen alles getan wurde, um die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen aufzuhalten.

Als Entgelt der Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 52 Stunden führte die Z. O. S. eine Art von Alters- und Invalidenversicherung ein und übernahm die Prämienzahlung in diese Versicherung vollständig. Es ist selbstverständlich, dass wir alles unternehmen werden, die heute verlorne Position wieder zurückzuerlangen. Ob uns dieses gelingen wird, hängt im wesentlichen vom Ausgang der Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes ab.

b) Elektrizitätswerkbetriebe. Unter der allgemeinen Krise hatten die Installationsbetriebe unserer Elektrizitätswerke am meisten zu leiden.

Die privaten konzessionierten Installationsgeschäfte benützten die allgemeine Arbeitslosigkeit und die herrschende Depression unter der Arbeiterschaft in der Privatindustrie zu rücksichtsloser Lohndrückerei. Da es sich in der Hauptsache um Kleinbetriebe handelt, so ist es äusserst schwer, die Arbeitszeit zu kontrollieren. Die Folge dieser Situation war, dass die Direktoren der Elektrizitätswerke gar bald auf den Gedanken kamen, auch in ihren Betrieben die Arbeitszeit zu verlängern, und zwar nicht nur bei den Installationsabteilungen, sondern für den ganzen Betrieb. Es wurde erklärt, dass die Installationsabteilungen aufgehoben werden müssten, wenn das Personal sich nicht dazu verstehen könne, ähnlich wie in der Privatindustrie länger zu arbeiten. In der Zeit der höchsten Krise gelang es der Direktion, eine Anzahl Arbeiter einzuschüchtern und ihrem Ansinnen willfährig zu machen.

Bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (E. K. Z.) zeigte eine durch die Direktion durchgeföhrte Urabstimmung, dass die Mehrzahl des Personals die Preisgabe der 48stundenwoche gegen die 52stunden-

woche einem Lohnabbau von 10 % vorzog. Diese bedenkliche Erscheinung war jedoch nur eine vorübergehende. Kurze Zeit nach dieser denkwürdigen Abstimmung besann sich das Personal eines Bessern, und als im Frühjahr zu der Verlängerung der Arbeitszeit noch ein weiterer Lohnabbau drohte, wurde energisch versucht, die 48stundenwoche wieder zurückzuerobern. Dies gelang denn auch, und zwar ohne, dass es zu einem offenen Konflikt gekommen wäre. Dieser Erfolg ist nebst dem geschlossenen Vorgehen des Personals auch dem Umstand zuzuschreiben, dass die gemachten Erfahrungen mit der verlängerten Arbeitszeit weit hinter der Hoffnung der Direktion zurückblieben. Auch bei den aargauischen Elektrizitätswerken gelang es der Reaktion, eine Bresche in die 48stundenwoche zu schlagen.

c) Gemeindebetriebe. In den Gemeindepotrieben hatte es bis vor kurzem den Anschein, als würden die Behörden davor zurückschrecken, sich an dem Raub der 48stundenwoche ernstlich zu beteiligen. Wohl hatten wir eine Reihe von Abwehraktionen durchzuführen, jedoch führte keine einzige zu einem offenen Kampf, und es gelang fast in allen Fällen, die reaktionären Pläne schon in den Gemeindepoträten zu durchkreuzen. In letzter Zeit wird die Sache nun schon gefährlicher. In St. Gallen z. B. versucht die Reaktion, ein Exempel zu statuieren. Im Gemeinderat wurde mit einer Mehrheit von 6 Stimmen der Beschluss gefasst, die 51stundenwoche für das unter dem Eisenbahngesetz stehende Personal der Trambahn und für die Bauamtsarbeiter einzuführen. Interessant ist, dass der Präsident des bürgerlichen städtischen Beamten- und Angestelltenverbandes, drei bürgerliche Vertreter der Lehrerschaft sowie die bürgerlichen Festbesoldeten (Gemeinde- und Staatsfunktionäre) in hoher Eintracht mit der Reaktion für die Verlängerung stimmten. Erfreulicherweise hat nun unsere Mitgliedschaft die grosse Gefahr, welche die Einführung der verlängerten Arbeitszeit für die gesamte Arbeiterschaft und welche Gefahr sie namentlich auf den Volksentscheid im Februar bedeutet, sofort erkannt. Das Referendum wurde ergriffen, und in kurzer Zeit waren weit über 4500 Stimmen beisammen. Wahrscheinlich wird die Abstimmung noch im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres durchgeführt werden.

Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet uns nicht, auf die Menge kleinerer Abwehraktionen an dieser Stelle einzutreten. Gerade die letzte Bewegung zeigt uns mit aller Deutlichkeit, dass die Arbeiterschaft gut tun wird, sich in der kommenden Abstimmung über den Artikel 41 im Fabrikgesetz hauptsächlich nur auf die eigene Kraft zu verlassen. Dies bedeutet jedoch eine ganz besondere Kraftentfaltung sowohl vor als während der Abstimmungskampagne.

Jeder Arbeiter hat die heilige Pflicht, sich in den Dienst der Agitation zu stellen. Keiner darf zurückstehen. Gerade der Gemeinde- und Staatsarbeiter trägt eine besondere Verantwortung. Möge er sich dieser Pflicht bewusst sein, dann kann der Ausgang des Kampfes für uns nicht zweifelhaft sein.

Die 48stundenwoche in Handels-, Transport- und Lebensmittelbetrieben.

J. Müller.

In der Lebens- und Genussmittelindustrie sowohl als im Transportgewerbe wird auch mit der Einführung einer verlängerten Arbeitszeit an der gegenwärtigen Situation wenig oder nichts geändert. Für sie genügt die geltende Fassung des zur Revision stehenden Artikels 41 des Fabrikgesetzes vollauf. Die Tabakindustrie

z. B. war seit Beginn der grossen Krise noch nie vollbeschäftigt, und wo dies in einzelnen Betrieben des Wynentals seit kurzer Zeit der Fall ist, kam die Dekkung des Inlandmarktes in Frage. Die Gründe des Dannerliegens dieser Industrie sind anderswo zu suchen. (Direkte Kriegsfolgen, Schutzzollsystem.) Die Abwanderung der schweizerischen Schokoladenindustrie bezieht neben der Verminderung der Transportspesen ebenfalls eine Umgehung der lästigen Zollschränken, und es wird unsren Wirtschaftsstrategen auch mit einer Verlängerung der Arbeitszeit auf 54 Stunden und mehr pro Woche nicht gelingen, diese einst so blühende Exportindustrie im Lande zu behalten. Das Industriekapital ist international; es anerkennt keine nationalen Grenzen, noch weniger lässt es sich durch patriotische Gefühlsmomente in seinen Handlungen beeinflussen.

Eine grössere Zahl von Kriegsbetrieben der Lebensmittelbranche hat mehr oder weniger plötzlich wieder aufgehört zu existieren. Mit der durch sie geschaffenen Arbeitsgelegenheit sind auch die angesammelten Gewinnsgewinne verschwunden.

Teigwaren-, Konserven- und Biskuitsfabriken haben in den letzten Jahren von den Ausnahmebestimmungen des sehr large angewandten Gesetzes ausgiebigen Gebrauch gemacht; unsere formelle Einsprache dagegen hatte nur in wenigen Fällen Erfolg. Verhandlungen mit den Kleinmeistern im Küfer-, Metzger-, Gärtner-, Bäcker- und Konditoreigewerbe zwecks Einführung der 48stundenwoche verliefen resultatlos. Das private Transportgewerbe kennt ebenfalls die 48stundenwoche nicht und zählt zu ihren hartnäckigsten Gegnern. In den Brauereien, Mostereien u. dgl. hat sich die 48stundenwoche trotz dem Saisoncharakter dieser Betriebe bisher nach jeder Richtung bewährt; eine Ausnahme macht das Transportpersonal (Bierführer, Chauffeure), dessen Arbeitszeit noch dringend einer Regelung und Verkürzung bedarf.

Fällt demnach in der Abstimmung vom 17. Februar 1924 für die im Gewerbe beschäftigten Mitglieder unseres Verbandes die eigentliche Erhaltung einer Maximalarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche nicht direkt in Betracht, da sie selbst noch nicht in deren Genuss gelangen konnten, so haben sie doch alles Interesse daran, die übrige Arbeiterschaft im Kampf um das als richtig anerkannte Prinzip solidarisch zu unterstützen. Unsere Kollegen vom Kleingewerbe werden nicht verfehlten, die bis zum Abstimmungstag noch verbleibende Zeit auszunützen, um aufklärend und belehrend auf ihre indifferenten Arbeitsbrüder einzuwirken.

Am 17. Februar finden wir diese Kollegen Schulter an Schulter mit den übrigen Verbandsgenossen und der ganzen schweizerischen Arbeiterschaft vereint, weil sie wohl zu erkennen vermögen, welch sichern Rückhalt die heute noch gesetzlich verankerte 48stundenwoche für sie bedeutet. Fällt die 48stundenwoche in der kommenden Volksabstimmung und gelingt es dem reaktionären Unternehmertum, durch Einschüchterung einen Teil der Lohnempfänger von ihrer proletarischen Pflichterfüllung am 17. Februar 1924 abzuhalten, dann ist uns weniger bange um den nur hinausgeschobenen Sieg des Achtstundentages als um die Rückwirkungen auf diejenigen Arbeiterschichten, die schon bisher als Stieffinder des sozialen Fortschritts behandelt wurden.

Lithographen.

A. Greuter.

Wie alle andern Gewerkschaften, so war auch der Schweiz. Lithographenbund nach seiner im Jahre 1888 erfolgten Gründung bestrebt, die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu verbessern. Ganz besonders suchte

er natürlich auch die damals im Gewerbe übliche viel zu lange Arbeitsezeit von 10, 10½ und sogar 11 Stunden zu regeln und zu verkürzen. Der erste Versuch, den neunstündigen Arbeitstag auf der ganzen Linie einzuführen, wurde im Jahre 1893 unternommen. In Anbetracht dessen, dass für die aufgestellte Forderung weiter nichts ins Feld geführt werden konnte als die Wünschbarkeit, verließ die Aktion naturgemäß erfolglos. Zwei Jahre später glückte es dann in einigen Betrieben, die Verkürzung der Arbeitszeit zu erbitten, und abermals zwei Jahre später versuchten es die organisierten Lithographen das erstmal mit einem Streik 1895 traten in Aarau 34 Mann für den geforderten Neunstundentag in den Kampf, der nach sieben Wochen eine Verkürzung auf 9½ Stunden zeitigte, im übrigen aber für die Organisation verloren ging, weil die Firma dann jahrelang nur noch mit Unorganisierten arbeitete. Der nächste grössere Kampf, den dann der Schweiz. Lithographenbund gemeinsam mit den Typographen und Buchbindern für die Verkürzung der Arbeitszeit führte, spielte sich 1900 in Einsiedeln ab. Nach einem Ausstand von zwölf Wochen, an dem sich 165 Personen beteiligten, führte die bestreikte Firma an Stelle einer 11- und 10½stündigen Arbeitszeit die 10-stündige ein. Endlich 1903 gelang es, die im Lithographiegewerbe zuständige Unternehmerorganisation dank der inzwischen etwas stärker gewordenen Gehilfenorganisation auf gütlichem Wege dahin zu bringen, neben einigen andern Forderungen auch die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit zu bewilligen. Nach einer weitern organisatorisch und finanziellen Erstarkung der Gehilfenorganisation konnte 1911 der erste Landestarifvertrag mit der 51½stundenwoche abgeschlossen werden. Bei Anlass des zweiten Vertragsabschlusses Ende 1915 konnte die wöchentliche Arbeitszeit nach einem bereits auf der ganzen Linie eröffneten Kampf ab 1. Januar 1916 auf 51 und ab 1. Januar 1918 auf 50 Stunden pro Woche herabgedrückt werden. In den Genuss der seit länger als einem Menschenalter ersehnten 48stundenwoche kamen die Mitglieder des Schweiz. Lithographenbundes dann endlich vom 1. Juni 1919 an. Der Unternehmerverband führte die 48stundenwoche auf den bereits genannten Termin aus freien Stücken ein; er war dazu weder vertraglich noch gesetzlich verpflichtet.

Geschichtliches über die Arbeitszeitverkürzung bei den Metall- und Uhrenarbeitern.

Von Peter Bratschi.

Die Tatsache, dass Arbeiterschutzbestimmungen erst gesetzlich verankert werden, wenn die Gewerkschaft vermöge ihrer Machtmittel bereits selbst in der Lage ist, ihre Forderungen zu erzwingen, zeigt sich am besten in der Arbeitszeitfrage; denn sie war diejenige Frage, die von jeher am meisten Kämpfe zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft hervorgerufen hatte. Besonders heftig gestaltete sich das Ringen zwischen Kapital und Arbeit in der Arbeitszeitfrage in der Metall- und Uhrenindustrie, weil hier eine grosse Arbeiterzahl, aber auch ein starkes Unternehmertum in Frage kam. Im nachstehenden will ich kurz versuchen, in gedrängter Form ein Bild dieser Kämpfe in der Metall- und Uhrenindustrie zu geben, wobei es natürlich unmöglich ist, einzeln auf die Hunderte von Bewegungen und Streiks einzugehen.

In der Zeit vor 1890. Das Fabrikgesetz vom Jahr 1877 brachte auf 1. Januar 1878 den Elfstundentag. Da zu der damaligen Zeit der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Organisation mehr in den Gruppen des Baugewerbes lag, ist es begreiflich, dass diese Gruppen